



Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: [team.z@bmvrdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrdj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVRDJ-Z4.973/0044-I 1/2018	Rp 747/18/AS/CG	4014	26.5.2018
9.5.2018	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz - ErwSchAG)

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Ministerialentwurfs eines Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

### Artikel 5 - Änderungen des Außerstreitgesetzes

Zu Z 6:

§ 126 Abs. 2 AußStrG lautet:

„(2) Das Gericht hat zu veranlassen, dass die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Genehmigungsvorbehalt die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Darüber hinaus hat es die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen.“

Fassung ab 1.7.2018 (nach 2. ErwSchG): „Das Gericht hat zu veranlassen, dass die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters und die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn ...“

EB zu Z 6 (§ 126 Abs. 2 AußStrG):

Nach dieser Bestimmung soll nur die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts (§ 242 Abs. 2 ABGB) in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen werden, wenn dieser die in dem jeweiligen Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung schränkt per se nicht die Handlungsfähigkeit (§ 242 Abs. 1 ABGB) ein und soll daher nicht eingetragen werden.

Wir sprechen uns gegen diese Änderung aus, da zum Schutz des Rechtsverkehrs und auf Basis des Grundsatzes der Firmenwahrheit die Information der Öffentlichkeit dringend geboten ist.

Zu Z 7:

In § 128 Abs. 5 AußStrG wird vor dem Wort „Erneuerung“ die Wendung „Einleitung des Erneuerungsverfahrens,“ eingefügt, wonach künftig bereits die Einleitung des Erneuerungsverfahrens (unabhängig ob über Antrag oder von Amts wegen) und nicht nur die Erneuerung im ÖZVV anzumerken ist: Diese Änderung wird ausdrücklich befürwortet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin